

Vereinsstatuten

Berner Spitalverband

Allgemeines

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Berner Spitalverband“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Rechtssitz befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Die Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

2 Zweck

Der Berner Spitalverband bezweckt die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, juristischen, medizinischen sowie gesundheitspolitischen Interessen der Listenspitäler im Kanton Bern (nachfolgend Mitglieder genannt).

Er sucht diesen Zweck zu erfüllen durch:

- a. Kontaktnahme mit den Behörden;
- b. Geltendmachung einer angemessenen Vertretung bei der Vorbereitung einschlägiger Gesetzgebung und bei der Spitalplanung;
- c. Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen, Massnahmen, politische Vorlagen und Verfügungen der Behörden und Verwaltungsorgane, soweit diese die Interessen der Mitglieder berühren;
- d. Vertretung der Interessen des Verbandes, seiner Mitglieder oder von betroffenen Mitgliedern im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Strafverfolgungsorganen und Gerichten. Dies namentlich auch auf dem Weg der Verbandsbeschwerde;
- e. Vertretung von Arbeitgeberinteressen gegenüber Arbeitnehmervereinigungen;
- f. Führung von Tarif- und Vertragsverhandlungen;
- g. Förderung der Zusammenarbeit der dem Verband angeschlossenen Mitglieder durch Informationen, Beratung in wirtschaftlichen und medizinischen Fragen;
- h. Aufklärung von Öffentlichkeit und Behörden über die Tätigkeit und Bedeutung der Mitglieder;
- i. Zusammenarbeit mit nationalen und kantonalen Leistungserbringerverbänden sowie Versichererverbänden im Gesundheitswesen.

Mitgliedschaft

3 Mitglieder

Mitglied des Berner Spitalverbands können Leistungserbringer oder Gruppen von Leistungserbringern werden, die:

- a. Sich bereit erklären, der Zweckerfüllung des Berner Spitalverbands zu dienen;
- b. Über einen Leistungsauftrag des Kantons Bern verfügen;
- c. Weitere Mitglieder, die dem Zweck und Interesse des Verbandes entsprechen (insb. ausserkantonale Leistungserbringer, ambulante Zentren) können der Mitgliederversammlung durch die Ausschüsse vorgeschlagen werden.

4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Berner Spitalverbands zu richten. Über die Aufnahme/Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung, der Vorstand hat Antragsrecht. Sie ist nicht verpflichtet, dem Gesuchsteller allfällige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- a. Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Stimmrecht bei Entscheidungen;
- b. Zugang zu Informationen und Dokumenten des Berner Spitalverbands;
- c. Mitwirkung bei der Gestaltung und Umsetzung der Ziele und Aktivitäten des Verbandes;
- d. Erfüllung der Zwecke und Ziele des Berner Spitalverbands gemäss Statuten;
- e. Möglichkeit, Anträge und Vorschläge zur Verbesserung der Verbandsarbeit einzubringen;
- f. Einhaltung der Beschlüsse und Regeln, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand des Verbandes getroffen oder festgelegt werden;
- g. Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen gemäss den festgelegten Regelungen;
- h. Aktive Beteiligung an den Aktivitäten des Verbandes und Unterstützung bei der Erreichung der gemeinsamen Ziele;
- i. Wahrung des Ansehens und der Interessen des Berner Spitalverbands in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Mitgliedern.

6 Austritt

Der Austritt aus dem Berner Spitalverband ist auf Jahresende unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Erklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Berner Spitalverbands zu erfolgen.

7 Ausschluss

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Berner Spitalverbands widerspricht oder schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

8 Ansprüche bei Austritt oder Ausschluss

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Berner Spitalverband; insbesondere haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung oder Leistung irgendwelcher Art aus seinem Vermögen. Sie haften jedoch für rückständige und laufende Beiträge.

Organisation

9 Organe

Die Organe des Berner Spitalverbands sind:

- a. Mitgliederversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Geschäftsstelle;
- d. Fachgremien;
- e. Ausschüsse;
- f. Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsorgane bestellen.

Die Mitgliederversammlung

10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Berner Spitalverbands. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.

Die Mitgliederversammlung findet jeweils mit allen Vertreterinnen der Mitglieder statt. Die Vertreter sind grundsätzlich die Direktorinnen/CEOs, mindestens aber ein stimmberechtigtes GL-Mitglied.

10.1 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Traktanden.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht auf diese Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Der Vorstand nimmt sie jedoch als Anträge zur Prüfung und späteren Berichterstattung entgegen.

10.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann zudem jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschliessen.

Überdies muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich bei der Präsidentin oder der Geschäftsführerin verlangt.

Die Einberufung hat in beiden Fällen innert Monatsfrist und unter Angabe des zu behandelnden Gegenstands zu erfolgen.

10.3 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget;
- b. Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle (Amtdauer 4 Jahre);
- c. Festsetzung der Modalitäten sowie Höhe der Mitgliederbeiträge;
- d. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- e. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder;
- g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Beschlussfassung über die Bildung von Fachgremien und Ausschüssen;
- i. Wahl der Leiterin und stv. Leiterin der Fachgremien und Ausschüsse;
- j. Entlastung der Vereinsorgane;
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Berner Spitalverbands.

Die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsstelle erfolgt im Rahmen des Budgets.

10.4 Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder sowie die Leiterin und

stv. Leiterin der Fachgremien und Ausschüsse für ihre Traktanden berechtigt.

10.5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Vorstands sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt, sofern sie gleichzeitig ihre Institution vertreten.

10.6 Leitung

Die Mitgliederversammlungen werden von der Präsidentin, im Falle derer Verhinderung von der Vizepräsidentin oder von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

10.7 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a. Änderung der Statuten;
- b. Auflösung des Berner Spitalverbands.

Im Falle von Stimmgleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

Wenn nichts anderes beschlossen wird, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen offen.

Ein Mitglied, das an der Sitzungsteilnahme aus wichtigen Gründen verhindert ist, kann sich durch ein stimmberechtigtes GL-Mitglied seiner Institution oder durch die Präsidentin des Berner Spitalverband vertreten lassen. Als persönlicher Grund gilt auch, wenn ein Mitglied einen Termin für eine ausserordentliche Sitzung unverschuldet nicht wahrnehmen kann. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten. Der Vertreter muss vor der Sitzung brieflich oder per E-Mail an die Adresse der Präsidentin bevollmächtigt worden sein, im Namen des Vertretenen abzustimmen.

10.8 Protokoll

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

10.9 Schriftliche Beschlussfassung

In Ausnahmefällen kann über wichtige Geschäfte schriftlich abgestimmt werden. Zirkularbeschlüsse der Mitgliederversammlung sind zustande gekommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder schriftlich zugestimmt haben.

Der Vorstand

11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. der Vizepräsidentin, der Geschäftsführerin sowie mindestens 7 und höchstens 10 weiteren ausgewogenen Vertretungen der Mitglieder. Letztere werden aus dem Kreis der Mitglieder für 4 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre.

Die Ausschüsse haben ein Antragsrecht entsprechende Vertretungen ihrer

Versorgungsbereiche vorzuschlagen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der Vereinsangelegenheiten notwendig ist. Sie können physisch oder virtuell durchgeführt werden.

Anträge und Anliegen aus den Fachgremien und Ausschüsse können in den Vorstandssitzungen eingebracht werden.

11.1 Einberufung

Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die nicht auf diese Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter Angabe des Grundes oder der Gründe, die Einberufung des Vorstands zu verlangen.

11.2 Zuständigkeit

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a. Vertretung des Berner Spitalverbands gegenüber Dritten;
- b. Leitung der gesamten Tätigkeit des Berner Spitalverbands;
- c. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- d. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e. Erteilung und Entzug des Mandats an die Geschäftsführerin;
- f. Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- g. Auslösen von Verbandsbeschwerden;
- h. Antragstellung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Bestellung von Verhandlungs- und anderer Delegationen für die Kontakte mit den Behörden;
- j. Bezeichnung von Abgeordneten in externe Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- k. Bestimmung von Fachgremien und Ausschüssen sowie Wahl deren Mitglieder;
- l. Vorkehrungen aller Massnahmen, die dem Berner Spitalverband und seinen Mitgliedern dienen.

11.3 Stimmrecht

Jedes Vorstandsmitglied und die Präsidentin bzw. Vizepräsidentin haben eine Stimme.

11.4 Leitung

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder, im Falle der Verhinderung, von der Vizepräsidentin oder von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

11.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mind. zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Im Falle von Stimmgleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

Wenn nichts anderes beschlossen wird, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen offen.

11.6 Schriftliche Beschlussfassung

In Ausnahmefällen kann über wichtige Geschäfte schriftlich abgestimmt werden.

11.7 Protokoll

Über die Vorstandssitzungen wie auch Zirkularbeschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Geschäftsstelle

12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist ständige Zentralstelle des Berner Spitalverbands, welcher eine vom Vorstand gewählte, verantwortliche Geschäftsführerin vorsteht, der die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt.

Sie ist der Präsidentin unterstellt.

Der Vorstand legt Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten fest.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Fachgremien

13 Fachgremien

Die Fachgremien widmen sich spezifischen Aufgaben und übernehmen vorbereitende Aufgaben für die Vorstandssitzungen.

Die Fachgremien «Personal» und «Tarifkoordination» bestehen jeweils aus mindesten einer Vertretung aus den Ausschüssen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation. Direktor:innen/CEOs sind grundsätzlich nicht in Fachgremien eingebunden (es sei denn, er/sie ist die am besten dafür geeignete Person). Ausnahmen werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Administration der Fachgremien erfolgt über die Geschäftsstelle. Mit der Präsidentin werden die Traktanden vorbereitet.

Weitere Fachgremien können nach Bedarf gebildet, ausgebaut und integriert werden.

13.1 Fachgremium Personal

Im Gremium Personal werden insbesondere Themen wie Ausbildung, GAV, Pflege und Fachkräftemangel behandelt.

13.2 Fachgremium Tarifkoordination

Das Gremium „Tarifkoordination“ unterstützt bei der Koordination und Verhandlung der Tarife.

Der Vorstand erlässt ein Reglement zur Organisation des Fachgremiums Tarifkoordination.

Die Ausschüsse

14 Ausschüsse

Es bestehen drei stehende Ausschüsse: Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation.

14.1 Wahl und Zusammensetzung

Die Ausschüsse konstituieren sich selbst. Die Ausschüsse werden durch eine Vorsitzende geführt. Der Vorstand gibt den Auftrag die Ausschüsse zu konstituieren. Die Vorsitzende ist grundsätzlich im Vorstandsvorstand vertreten (Vorschlagsrecht des Ausschusses auf

Bestellung Vorstandsmitglied).

Jedes Mitglied ist in mindestens einem Ausschuss vertreten.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen gilt ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode als gewählt.

Innerhalb des Ausschusses hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme.

14.2 Zuständigkeit

Die Mitglieder der Ausschüsse haben die folgenden Aufgaben:

- a. Vertretung der Interessen der Ausschussmitglieder innerhalb des Verbandes;
- b. Stellungnahmen sowie Antragsstellungsrecht zuhanden des Vorstandes bzw. der Geschäftsstelle;
- c. Vorbereitung von externer Kommunikation mit der Geschäftsstelle zu Handen des Vorstandes;
- d. Definition und Einsetzung von Arbeitsgruppen für ausschussspezifische Aufgaben;
- e. Informieren des Vorstandes über Ausschusstätigkeiten;
- f. Stellungnahme zur Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern zuhanden des Vorstandes.

Die Revisionsstelle

15 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin für 4 Jahre, welche die Buchführung kontrolliert. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat jährlich über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Weitere organisatorische Regelungen

16 Verhandlungsdelegationen

Delegationen des Verbandes, die an Verhandlungen insb. mit Behörden, Berufs- oder Wirtschaftsorganisationen abgeordnet werden, haben nach Treu und Glauben die ihnen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung erteilten Instruktionen zu befolgen.

Beim Fehlen solcher Instruktionen ist interessewährend für den Berner Spitalverband gemäss Art. 2 dieser Statuten zu handeln und zu entscheiden.

Dies gilt sinngemäss auch für Berner Spitalverband-Abgeordnete in externen Arbeitsgruppen und Kommissionen.

17 Gesamtarbeitsvertrag

Zum Zweck einer Sozialpartnerschaft mit den Arbeitnehmervereinigungen pflegt der Berner Spitalverband einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV).

Die Mitglieder, welche diesem GAV beitreten, erklären gegenüber dem Berner Spitalverband den Beitritt schriftlich. Ebenso erklären die Mitglieder, welche dem GAV nicht beitreten, ihren Nicht-Beitritt gegenüber dem Berner Spitalverband schriftlich.

Die Mitglieder, die dem GAV nicht beitreten verpflichten sich gemäss Spitalversorgungsgesetz zur Einhaltung der GAV-Äquivalenz.

18 Zeichnungsberechtigung

Der Berner Spitalverband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin oder der Vizepräsidentin zusammen mit der Geschäftsführerin. Sie vertreten den Berner Spitalverband gegenüber Dritten.

Finanzen

19 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Berner Spitalverband über die Mitgliederbeiträge der Mitglieder.

Zudem beschafft sich der Berner Spitalverband seine finanziellen Mittel durch Spezialfinanzierung von gezielten Aktionen.

Nicht zuletzt verfügt der Berner Spitalverband über Erträge aller Art und freiwillige Zuwendungen.

20 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Betrag gemäss Anhang 1.

Jedes Mitglied hat den festgelegten Totalbetrag zu bezahlen.

21 Spezialfinanzierung

Bei besonderen Aktionen bzw. Projekten werden die anfallenden Kosten durch Spezialfinanzierung abgerechnet. Dabei wird der Totalbetrag durch die betroffenen Mitglieder aufgeteilt.

22 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

23 Finanzkompetenzen

Innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budgets resp. der Programme und Strategien trägt die Geschäftsführerin die Verantwortung für deren Umsetzung (vgl. insb. Ziff. 12 der Statuten) und soll die notwendigen Arbeiten auslösen können.

Für nicht budgetierte Ausgaben ist die Finanzkompetenz wie folgt geregelt:

- a. Unter CHF 5'000.- (insgesamt pro Jahr): alleinige Kompetenz bei der Geschäftsführerin;
- b. Über CHF 5'000.- und unter CHF 10'000.-: gemeinsame Kompetenz der Präsidentin und der Geschäftsführerin;
- c. Über CHF 10'000.-: Kompetenz beim Vorstand;
- d. Über CHF 50'000.-: Kompetenz bei der Mitgliederversammlung.

24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Berner Spitalverbands haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf verfallene Beiträge.

Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Berner Spitalverbands kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Verbandes entscheidet die auflösende Versammlung.

26 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Mai 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Kathrin Zumstein, Matthias Güdel, Josef Müller, Jan Wiegand

.....
Unterschriften